

## Update Versicherungsrecht

Vermögensaufteilung nach Scheidung  
Asset Protection

Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der  
Schiedsgerichtsbarkeit

Tour d`horizon zum  
Up-stream-Darlehen

Weiterreichung von Beihilfen über  
Zweckgesellschaften

Augen auf beim  
Bitcoin-Verkauf

„Fotos“ zwischen den  
Gesetzlichen Stühlen

# Die Hotelunterbringung nach der FluggastrechteVO (EuGH C-530/19; C-356/19)

*In zwei kürzlich ergangenen E nahm der EuGH zu den Pflichten der Fluggesellschaften Stellung. Müssen Fluggäste wegen einer Annullierung in einem Hotel untergebracht werden, schuldet das Luftfahrtunternehmen nur das unentgeltliche Anbieten der Unterkunft und haftet es nicht für die Modalitäten. Hat ein Passagier Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, kann er diese auch in seiner Landeswährung verlangen.*

STEFAN GUTBRUNNER

## A. Einleitung

Die FluggastrechteVO sieht für bestimmte Fälle der Schlechterfüllung des Luftbeförderungsvertrags<sup>1)</sup> Mindestrechte für die Fluggäste vor. Sie unterscheidet drei Arten der Schlechterfüllung, nämlich die Nichtbeförderung des Fluggasts, die Annullierung des Fluges und die große Verspätung,<sup>2)</sup> und verpflichtet die Luftfahrtunternehmen zu pauschalen Ausgleichszahlungen, Unterstützungs- und Betreuungsleistungen.

### 1. Betreuungsleistungen bei Annullierungen

Art 2 lit 1 FluggastrechteVO definiert eine Annullierung als „Nichtdurchführung eines geplanten Fluges, für den zumindest ein Platz reserviert war“.<sup>3)</sup> Demnach ist ein Flug annulliert, wenn seine Planung aufgegeben wird und das Flugzeug nicht startet.<sup>4)</sup> Der Begriff „Annullierung“ erfasst aber auch den Fall, dass ein Flugzeug nach dem Start zum Ausgangsflughafen

zurückkehrt und die Fluggäste auf andere Flüge umgebucht werden. Ist das Flugzeug nämlich zum Startflughafen zurückgekehrt, ohne den nach der Flugroute vorgesehenen Bestimmungsort erreicht zu haben, kann der Flug in seiner ursprünglich vorgesehenen Form nicht als durchgeführt betrachtet werden.<sup>5)</sup>

Bei Annullierung eines Fluges hat das Luftfahrtunternehmen den Fluggästen gem Art 5 Abs 1 lit b

Mag. *Stefan Gutbrunner* ist Rechtsanwalt bei CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH.

- 1) Zur Vertragsnatur vgl RIS-Justiz RS0026007 (T 2); OGH 2 Ob 58/15 s ecolex 2016/51, 127; 8 Ob 14/18 v ecolex 2018/287, 713.
- 2) Art 10 FluggastrechteVO enthält zudem Regeln für die unfreiwillige Höherstufung oder Herabstufung des Fluggasts.
- 3) Zur Flugannullierung im Rahmen der FluggastrechteVO allgemein *Keiler*, Mut zur Lücke – die Fluggastrechte-VO zur Auslegung und Überprüfung vor dem EuGH, ZVR 2011/138; *Löw*, Die Auswirkungen von Epidemien und Pandemien auf Pauschalreise- und Luftbeförderungsverträge, ZVR 2020/73.
- 4) EuGH verb Rs C-402/07 und C-432/07 ZVR 2010/98, 207.
- 5) EuGH C-83/10 Zak 2011/707, 378.

FluggastrechteVO unentgeltlich Betreuungsleistungen anzubieten, zB Mahlzeiten und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit. Kann ein Fluggast nach der Annullierung erst am Folgetag anderweitig befördert werden, muss das Luftfahrtunternehmen zudem für eine Hotelunterbringung sorgen. Die Betreuungspflichten obliegen dem Luftfahrtunternehmen während des gesamten Zeitraums, in dem die betroffenen Fluggäste auf ihre anderweitige Beförderung warten müssen.<sup>6)</sup>

## 2. Ausgleichszahlungen bei großen Verspätungen

Ausgleichszahlungen stehen nach dem Wortlaut der FluggastrechteVO nur bei Nichtbeförderung und Annullierung zu, nicht aber bei einer Verspätung. In den Rs *Sturgeon und Böck*<sup>7)</sup> dehnte der EuGH in einer umstrittenen Entscheidung den Anwendungsbereich der Ausgleichszahlungen jedoch auf Ankunftsverspätungen von mehr als drei Stunden aus. Seitdem steht Passagieren auch bei großen Verspätungen eine Ausgleichszahlung zu, deren Höhe von der Entfernung zum Endziel abhängt. Der EuGH stützte sich dabei auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und betonte, dass die Unannehmlichkeiten der Fluggäste bei Annullierung und großer Verspätung vergleichbar seien.<sup>8)</sup> Um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden, müssten auch Fluggäste, die mit großer Verspätung ihr Ziel erreichen, Anspruch auf eine Ausgleichszahlung haben. Diese Rsp bestätigte der EuGH in Folgeentscheidungen.<sup>9)</sup>

## B. Sachverhalt und Vorlagefragen zu EuGH C-530/19

Im hier besprochenen Anlassfall hatte der EuGH über einen in Österreich anhängigen Rechtsstreit zu entscheiden.<sup>10)</sup> Nach einer Flugannullierung brachte NIKI Luftfahrt GmbH eine auf einen Rollstuhl angewiesene Passagierin in einem Hotel unter. Dort verletzte sich die Flugpassagierin schwer, weil ihr Rollstuhl in einer Querrinne eines Weges hängen blieb und sie zu Boden stürzte. Gestützt auf eine Schlechterfüllung der Betreuungspflicht beehrte sie Schadenersatz von NIKI Luftfahrt GmbH. Die Fluggesellschaft wendete ein, dass sie nur verpflichtet gewesen sei, eine Unterkunft bereitzustellen, nicht aber die Unterbringung als solche schulde. Mit seinem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH wollte der OGH zusammengefasst wissen, wie weit die Pflichten des Luftfahrtunternehmens bei einer Hotelunterbringung reichen und ob individuelle Schäden wie im Anlassfall auf der alleinigen Grundlage der FluggastrechteVO geltend gemacht werden können.

## C. Fluggastrechte als System standardisierter und sofortiger Unterstützung

### 1. Luftfahrtunternehmen schuldet nur die Organisation

Fraglich war, ob dem Luftfahrtunternehmen ein fahrlässiges Verhalten des Hotelbetreibers zugerechnet werden konnte. Eine Zurechnung nach § 1313 a

ABGB kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn der Gehilfe bei der Erfüllung der dem Schuldner obliegenden Pflichten tätig wird.<sup>11)</sup> Der EuGH hatte daher zu klären, welchen konkreten Inhalt die in Art 9 Abs 1 lit b FluggastrechteVO normierte Betreuungspflicht in Form der Hotelunterbringung hat. Eine Haftung für fremdes Verschulden wäre nämlich nur denkbar, wenn das Luftfahrtunternehmen selbst die Unterbringungsmodalitäten zu übernehmen gehabt hätte.

Basierend auf wörtlicher, systematischer und teleologischer Interpretation erteilte der EuGH mit schlüssigen Argumenten einem weiten Verständnis der Betreuungspflicht eine Absage und entschied, dass dem Luftfahrtunternehmen nur die Vermittlung der Unterkunft obliegt. Für die konkrete Unterbringung haftet es nicht. Der EuGH erläuterte erstens die Formulierung der fraglichen Bestimmung und betonte, dass nach dem Wortlaut eine Hotelunterbringung nur unentgeltlich „anzubieten“ sei. Daraus folgte er, dass sich die Betreuungspflicht der Fluggesellschaft im Organisieren der Unterkunft bei gleichzeitiger Kostenübernahme erschöpft.

Zweitens ging der EuGH auf den systematischen Zusammenhang der Betreuungspflichten ein. Er verglich die Hotelunterbringung mit den weiteren, vom Luftfahrtunternehmen zu erbringenden Betreuungsleistungen, zB die Verpflichtung, den Fluggästen das Führen von zwei Telefongesprächen oder Versenden von zwei E-Mails zu ermöglichen (Art 9 Abs 2 FluggastrechteVO). Auch hieraus leitete er ab, dass das Luftfahrtunternehmen lediglich die Mittel zur Vornahme dieser Handlungen bereitzustellen habe, aber nicht verpflichtet sei, die Durchführung der Telekommunikationsvorgänge zu organisieren. Zugleich stellte er fest, dass das Luftfahrtunternehmen nur zwei unentgeltliche E-Mails anbieten muss, während Art 9 Abs 2 FluggastrechteVO diese Einschränkung streng genommen nicht vorsieht. Die Bestimmung ist sprachlich nicht eindeutig und könnte auch so verstanden werden, dass der betroffene Fluggast mehr als nur zwei E-Mails unentgeltlich versenden darf.

Drittens verwies der EuGH auf die Zielsetzung der FluggastrechteVO. Im Einklang mit seiner bisherigen Judikatur<sup>12)</sup> sprach er aus, dass die VO standar-

6) EuGH C-12/11 JAP 2013/2014/8, 45.

7) EuGH verb Rs C-402/07 und C-432/07 ZVR 2010/98, 207.

8) Konkret verglich der EuGH die Lage der Fluggäste verspäteter Flüge mit derjenigen der Fluggäste annullierter Flüge, die entsprechend Art 5 Abs 1 lit c sublit iii FluggastrechteVO anderweitig befördert werden, woraus er einen Ausgleichsanspruch ab einem Zeitverlust von drei Stunden ableitete; vgl *Tonner*, Die EU-Fluggastrechte-VO und das Montrealer Übereinkommen, VuR 2011/6 (204); *Jarec*, Neues vom EuGH zur Berechnung des Ausgleichsanspruchs nach der Fluggastrechte-VO, Zak 2017/701.

9) EuGH verb Rs C-581/10 und C-629/10 ecolex 2013, 574; C-11/11 Zak 2013/154; C-413/11; C-452/13 ecolex 2014, 1025; C-315/15 ecolex 2017, 578; C-501/17 ecolex 2019, 557; C-74/19.

10) OGH 17 Ob 8/19 d ecolex 2020, 946 = ZfRV-LS 2019/38, 178.

11) RIS-Justiz RS0028729; zur Anwendung von § 1313 a ABGB auf rechtliche Sonderbeziehungen ohne Bestehen eines Vertrags vgl RIS-Justiz RS0028527.

12) EuGH C-344/04; verb Rs C-402/07 und C-432/07 ZVR 2010/98, 207; C-549/07 ecolex 2009, 543; EuGH C-83/10; verb Rs C-581/10

disierte und sofortige Maßnahmen zur Wiedergutmachung der verursachten Unannehmlichkeiten zur Verfügung stelle. Eine Haftung des Luftfahrtunternehmens für die Unterbringungsmodalitäten würde über den Rahmen des Systems standardisierter Unterstützung hinausgehen und dem Willen des Unionsgesetzgebers widersprechen. Der EuGH wies jedoch darauf hin, dass die eingeschränkte Mobilität von Fluggästen zu berücksichtigen und die Unterkünfte sorgfältig auszusuchen sind.

Die dogmatisch einwandfreie Argumentation des EuGH überzeugt. Abgesehen davon, dass die Übernahme von Unterbringungsmodalitäten schon sprachlich kaum als „*Betreuungsleistung*“ subsumiert werden kann, würde die Haftung für jede denkbare Hotelanlage, in denen betroffene Fluggäste untergebracht werden müssen, die Pflichten des Luftfahrtunternehmens überspannen.

## 2. Kein Ersatz individueller Schäden

Zur Frage, ob die betroffene Fluggastpassagierin einen unmittelbar auf die FluggastrechteVO gestützten Ersatzanspruch wegen möglicher Schlechterfüllung der Betreuungspflicht durch das Luftfahrtunternehmen geltend machen kann, hätte der EuGH nicht mehr Stellung nehmen müssen. Schließlich ist das Luftfahrtunternehmen seiner Betreuungspflicht durch das unentgeltliche Anbieten einer Unterkunft nachgekommen. Er ließ es sich aber nicht nehmen, einmal mehr auf den Charakter der Fluggastrechte als standardisierte Sofortmaßnahmen hinzuweisen und entschied, dass individuelle Schäden nicht allein auf Grundlage der FluggastrechteVO geltend gemacht werden können.

Zwar führt die Nichterfüllung der Betreuungspflichten nach der Rsp zu einem unmittelbar auf die FluggastrechteVO gestützten Ersatzanspruch des betroffenen Fluggasts. Allerdings sollen solche Ersatzansprüche lediglich jene Ausgaben kompensieren, die die Fluggäste aufgewendet haben, um sich die standardisierten Leistungen zu besorgen, die ihnen nach der FluggastrechteVO zustehen. Folglich kann ein betroffener Fluggast auf der alleinigen Grundlage der FluggastrechteVO nur solche Beträge erstattet bekommen, die notwendig, angemessen und zumutbar waren, um den Ausfall der Betreuung des Fluggasts durch das Luftfahrtunternehmen auszugleichen.<sup>13)</sup> Einen Ersatz individueller Schäden, die über das System sofortiger Unterstützungsleistungen hinausgehen, sieht die FluggastrechteVO nicht vor.<sup>14)</sup> Solche Schäden können gem Art 12 FluggastrechteVO als „*weiter gehender Schadensersatz*“ nach dem anwendbaren nationalen Recht geltend gemacht werden.

## D. Sachverhalt und Entscheidung zu EuGH C-356/19

In dieser Rs<sup>15)</sup> hatte der EuGH darüber zu entscheiden, ob ein Fluggast eine Ausgleichszahlung auch in der Landeswährung seines Wohnorts verlangen kann, obwohl die Ausgleichsansprüche in der FluggastrechteVO nur in Eurobeträgen ausgedrückt sind.

Eine Flugpassagierin kam mit einer Verspätung von mehr als drei Stunden an ihrem Endziel an, weshalb ihr eine Ausgleichszahlung zustand, die sie in ihrer Landeswährung Zloty begehrte. Die Fluggesellschaft lehnte die Ausgleichsleistung ua mit der Begründung ab, dass nach dem polnischen Recht nur der Schuldner die Währung wählen könne. Eine Klagsänderung war nach dem anwendbaren Zivilverfahrensrecht nicht zulässig.

Der EuGH stellte fest, dass ein Fluggast die Ausgleichszahlung in der Landeswährung seines Wohnorts verlangen kann. Zwei wesentliche Aspekte bewogen ihn zu dieser Entscheidung: Einerseits stützte er sich auf das in ErwGr 1 genannte Ziel der FluggastrechteVO, ein hohes Schutzniveau für Fluggäste sicherzustellen. Als Auslegungsmaxime findet dieses Ziel regelmäßig Eingang in seine Judikatur.<sup>16)</sup> Dementsprechend hat der EuGH wiederholt ausgesprochen, dass die Ansprüche der Fluggäste weit auszulegen sind.<sup>17)</sup> Andererseits verwies er auf den Gleichbehandlungsgrundsatz. Mit der gebotenen Gleichbehandlung der Fluggäste hat sich der EuGH bereits in frühen, wegweisenden E auseinandergesetzt.<sup>18)</sup> Wie eingangs erwähnt, leitete er daraus rechtsfortbildend einen Ausgleichsanspruch der Fluggäste bei großen Verspätungen ab, der dem Wortlaut der FluggastrechteVO nicht zu entnehmen ist.<sup>19)</sup> Nunmehr betont er, dass eine nur in Euro zu leistende Ausgleichszahlung zu einer Ungleichbehandlung jener Fluggäste führen könnte, die in einem nicht zur Eurozone gehörenden Mitgliedstaat wohnen.

Im Lichte der häufig zitierten Intention, ein hohes Schutzniveau für Fluggäste zu gewährleisten und dem Verbraucherschutz Rechnung zu tragen, ist die E des EuGH zweifellos sachgerecht. Darüber hinaus findet die Argumentation mE im Wortlaut des Art 7 FluggastrechteVO Deckung. Schließlich ist dort nicht festgelegt, dass betroffene Fluggäste einen Anspruch auf einen bestimmten Betrag (nur) in Euro haben, sondern dass ihnen „*Ausgleichszahlungen in folgender Höhe*“ zustehen. Daher können Fluggäste nach der hier besprochenen E die Zahlung in der an ihrem Wohnort geltenden Landeswährung verlangen, solange die Höhe des umgerechneten Betrages der Höhe des angegebenen Eurobetrags entspricht.

und C-629/10 *ecolex* 2013, 574; C-12/11 JAP 2013/2014/8, 45; C-139/11 ZVR 2013/57, 120; C-354/18 VbR 2019/119, 190.

13) EuGH C-83/10 Zak 2011/707, 378; C-12/11 JAP 2013/2014/8, 45.

14) EuGH C-344/04; verb Rs C-581/10 und C-629/10 *ecolex* 2013, 574; C-354/18 VbR 2019/119, 190; C-153/19.

15) Siehe auch *ecolex* 2020, 946 (947).

16) EuGH C-344/04; zuletzt C-530/19 und C-74/19.

17) EuGH verb Rs C-402/07 und C-432/07 ZVR 2010/98, 207; C-549/07 *ecolex* 2009, 543; C-22/11.

18) Vgl insb EuGH C-344/04 und verb Rs C-402/07 und C-432/07 ZVR 2010/98, 207.

19) Ausführlich *Keiler*, ZVR 2011/138; *Schuster-Wolf*, Die Auslegung der Fluggastrechte-VO durch den EuGH, VbR 2015/81.

## E. Schlussbemerkungen

Mit seinen jüngsten E hat der EuGH zur Präzisierung der FluggastrechteVO und Festigung seiner bisherigen Rsp beigetragen. Auch wenn er in beiden Verfahren nach Anhörung des GA *Priit Pikamäe* ohne Schlussanträge entschieden hat, leisten die nunmehr ergangenen E einen wichtigen Beitrag zur harmonisierten Anwendung und Auslegung der FluggastrechteVO. Die bemerkenswerteste Erkenntnis liegt zweifellos in der Klarstellung der Betreuungspflichten des Luftfahrtunternehmens bei Nichtbeförderung, Annullierung oder Verspätung. Für die Hotelunterbringung ist der EuGH unter Berücksichtigung des Wesens der FluggastrechteVO als standardisierte Sofortunterstützung im Bedarfsfall mit dem Ziel, Ärgernisse und Unannehmlichkeiten im Flugverkehr zu beseitigen, zur zutreffenden Schlussfolgerung gelangt, dass Luftfahrtunternehmen nur eine Unterkunft bereitzustellen und deren Kosten zu bezahlen haben. Eine Haftung für die Qualität und Modalitäten der Betreuungsleistungen ist mit diesem System nicht kompatibel und würde die Pflichten

überspannen, wengleich Fluggesellschaften nach dem ErwGr 13 stets auf die Angemessenheit der Betreuung zu achten haben.

Aber auch die Klarstellung, dass Fluggäste Ausgleichszahlungen in der Landeswährung ihres Wohnorts verlangen können, hatte der EuGH so deutlich noch nicht formuliert und ist zu begrüßen. Zu bedenken ist allerdings, dass die FluggastrechteVO auf Fluggäste anwendbar ist, ohne zwischen ihnen nach der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnort zu unterscheiden. Das einschlägige Kriterium ist vielmehr, ob der Ort des Abflugs in einem Mitgliedstaat liegt oder das ausführende Luftfahrtunternehmen bei einem Rückflug in einen Mitgliedstaat ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist (Art 3 FluggastrechteVO). Ob die E aber ohne Weiteres auf Drittstaatsangehörige und deren Landeswährungen umgelegt werden kann, ist fraglich, zumal der EuGH augenscheinlich von einer Landeswährung eines nicht zur Eurozone gehörenden Mitgliedstaats ausging und vordergründig mit dem im Primärrecht verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung argumentiert.